

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 60.

Leipzig, den 29. Juli.

1853.

Bekanntmachung,

den Anfang eines Lehrkursus bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden betreffend.

Zu Michaelis dieses Jahres wird bei der hiesigen Turnlehrer-Bildungsanstalt wieder ein neuer Kursus beginnen.

Die Theilnahme an diesem Lehrkursus ist jedem Lehrer an öffentlichen oder Privat-Schulen des Landes gestattet. Die Vorlesungen und praktischen Unterweisungen werden überall unentgeltlich ertheilt.

Es wird dabei bemerkt, daß der Winterkursus insofern einen besondern Vortheil gewährt, als die auf einen rationellen Turnunterricht bezüglichen Vorlesungen über Anatomie, Physiologie und Diätetik bei der hiesigen chirurgisch-medicinischen Akademie von Neuem beginnen und durch die im Winter leichter zu beschaffenden Präparate zweckmäßig unterstützt werden können.

Lehrer und Schulamtskandidaten, welche an einem solchen Kursus Theil zu nehmen gesonnen sind, wollen ihre Anmeldungen bald und spätestens bis zum 1. October dieses Jahres an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Dresden, den 22. Juli 1853.

Der Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.
Kloß.

Das Trauregulariv vom 14. Januar 1808,

erläutert und ergänzt durch die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen.

(Schluß.)

§. 28.

Das domicilium fixum der Verlobten und deren Aeltern ist gewöhnlich der Heimathsort, nicht allemal der Wohnort. Wenn nun die Aeltern, aber nicht die Verlobten vom domicilio fixo, dem Heimathsorte, sich wegwendeten, also das umgekehrte Verhältniß von dem auch §. 24. 27. 28. erwähnten Falle eintritt, auch die Bestimmungen §. 26 u. 27 nur theilweise anwendbar sind, das Aufgebot am wechselnden Aufenthaltsorte der vielleicht getrennt in Diensten lebenden Aeltern hart scheint, bleibt es zwar am sichersten, am Wohnorte der Aeltern aufzubieten, doch kann durch Verständniß mit den betreffenden Geistlichen und durch Kostenersaß die Strenge des Gesetzes gemildert werden, sollte keine analoge Auslegung §. 26 die Unterlassung des Aufgebotes rechtfertigen.

§. 31.

Das Aufgebot ist in geschlossenen Zeiten nicht schlechterdings verboten und kann D. Palm. und IV. Adv. beginnen. Dispensation zum Aufgebot während der Advents- und Fastenzeit, zur Kombination des zweiten mit dem dritten, oder des zweiten und dritten mit dem ersten Aufgebote ertheilt das Kultusministerium. S. 216. 6. S. 245. (Vgl. oben §. 6.) S. 52. S. 206. 6. S. 217. 9.

§. 32.

ist zwar in Wegfall gelangt, 1835. S. 235. C. 392. 1., denn die Pfarrer haben Einsprüche gegen Aufgebot und Trauung, insoweit sie auf ein früher eingegangenes Eheversprechen sich gründen, gar nicht zu beachten, jedoch nur in Beziehung auf

ein einfaches Eheverlöbniß, und die Formel: Wer etwas gegen diese Verbindung einzuwenden hat, melde sich bei Zeiten und schweige hernach! ist jedenfalls beizubehalten, weil die Obrigkeit, die Militär-, Heimaths-, Armenbehörde, ein Ehegatte (Bigamie C. 485) proklamirte oder ausländische Verlobte, verheimlichte Schwangerschaft §. 17, selbst Aeltern, Verwandte, Schwäger, ein Vormund Einspruch erheben können (vgl. §. 46), welcher Einspruch zwar nicht jedesmal das Aufgebot unterbricht, die höchste Behörde müßte es denn sofort anordnen, aber doch die Trauung aufheben oder verzögern könnte. Ist das Ehehinderniß ein nicht zu beseitigendes, so unterbleibt sofort das Aufgebot, jedenfalls ist Bericht zu erstatten und Antwort zu erwarten.

Ist eine gerechtfertigte Appellation vor dem ersten Aufgebote eingewendet, so unterbleibt es, sonst ist fortzufahren. C. 141.

Tritt eins der Verlobten zurück, so ist das Aufgebot sofort zu unterlassen S. 268. 4, jedoch des vielleicht leichtsinnigen Rücktritts willen ein Protokoll aufzunehmen und zu berichten. C. 392.

Ein unterbrochenes Aufgebot beginnt von Neuem mit dem ersten Aufgebote S. 268. 5.

Das Aufgebot behält ein Jahr lang Gültigkeit, binnen welcher Zeit die Trauung ohne Wiederholung des Aufgebotes geschehen kann. B.R.V. 1843. 4. Jan. S. 217. 9. darf aber nicht als Deckmantel des Konkubinats benützt werden S. 261.

§. 33.

Trauungen dürfen ohne Dispensation nicht vor dem 2. Januar oder D. Quasim. stattfinden. C. 64. 44. C. 72. C. 107. S. 206. 6.

Als geschlossene Zeiten der Hochzeitsfeierlichkeiten wegen sind auch die Bußtage und deren Vorabende, der erste Pfingstfeier-